

BESCHLUSSVORLAGE

51. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 26.04.2023



öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Interkommunale Zusammenarbeit Oberes Vogtland
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Uwe Pinkert, Hauptamtsleiter
gesetzliche Grundlagen: § 73a SächsKomZG
vorberaten: Verwaltungsausschuss am 05.04.2023
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt vorliegende Kooperationsvereinbarung zur Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach § 73a SächsKomZG „Kommunale Arbeitsgemeinschaft Oberes Vogtland“ mit den Großen Kreisstädten Klingenthal und Oelsnitz/Vogtl., den Städten Adorf/Vogtl., Markneukirchen und Schöneck/Vogtl. sowie den Gemeinden Bad Brambach und Muldenhammer.

Begründung:

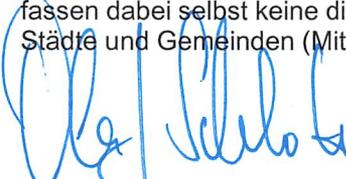
Die Kommunen des Oberen Vogtlandes – die Großen Kreisstädte Klingenthal und Oelsnitz/Vogtl., die Städte Adorf/Vogtl., Bad Elster, Markneukirchen und Schöneck/Vogtl. sowie die Gemeinden Bad Brambach und Muldenhammer – haben von April 2021 bis Oktober 2022 ein gemeinsames Projekt zur Qualifizierung der Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden am 01.03.2023 im Rahmen einer Verbundversammlung unter Beteiligung aller Fraktionen der Stadt- und Gemeinderäte vorgestellt. Der Abschlussbericht samt Anlagen wird Ihnen als Anlage zur Information übermittelt.

Zur Verstetigung der Zusammenarbeit der Kommunen im Oberen Vogtland ist beabsichtigt eine Bürgermeisterversammlung sowie vier Arbeitsgruppen in den Bereichen

- a) Recht und Personal
- b) Ordnung und gemeindlicher Vollzugsdienst
- c) Brand- und Katastrophenschutz
- d) EDV & IT

entsprechend den Bestimmungen zu „Kommunalen Arbeitsgemeinschaften“ gemäß § 73a SächsKomZG zu bilden. Hierzu ist vorliegende Kooperationsvereinbarung zu schließen. Die Arbeitsgemeinschaften beraten ihre Mitglieder in den sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten, stimmen Planungen sowie Tätigkeiten von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander ab, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen. Die Arbeitsgemeinschaften fassen dabei selbst keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Städte und Gemeinden (Mitglieder) bleibt unberührt.


Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n: - Kooperationsvereinbarung IKZ Oberes Vogtland
- Abschlussbericht IKZ Oberes Vogtland